

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Oktober 1970

Nummer 96

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	6. 9. 1970	Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wissenschaft und Forschung	718
20321	12. 10. 1970	Neunte Verordnung zur Änderung der Unterhaltzuschußverordnung	718
232	24. 9. 1970	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Hennef, Rhein-Sieg-Kreis	719
764		Berichtigung der Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (Sparkassenverordnung — SpkVO —) vom 1. September 1970 (GV. NW. S. 692)	719
7824	13. 10. 1970	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Körstellen	719

20320

**Verordnung
zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständig-
keiten des Ministers für Wissenschaft und Forschung**

Vom 6. September 1970

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 (GV. NW. S. 608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister verordnet:

§ 1

Die Befugnis zur Entscheidung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1—5, 8 und 9 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen übertrage ich für die Beamten der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes, der Sozialakademie Dortmund und des Zoologischen Forschungsinstituts und Reichsmuseums Alexander Koenig in Bonn auf die genannten Einrichtungen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. September 1970

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

— GV. NW. 1970 S. 718.

20321

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung**

Vom 12. Oktober 1970

Auf Grund des § 87 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Unterhaltszuschußverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1967 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1970 (GV. NW. S. 248), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Anwörter erhalten den Unterhaltszuschuß von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird. Der Unterhaltszuschuß entfällt mit dem Tage, an dem das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet.

(2) Endet das Beamtenverhältnis eines Anwerbers kraft Rechtsvorschrift (§ 35 Abs. 2 Satz 2 LBG) mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, wird der Unterhaltszuschuß für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats belassen. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst erworben, so wird der Unterhaltszuschuß nur bis zum Tage vor dem Beginn dieses Anspruchs belassen.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe c wird der Satzteil bb gestrichen; der bisherige Satzteil cc erhält die Bezeichnung bb.

b) Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

die in Absatz 1 Buchstaben b und c bezeichneten Anwörter, es sei denn, daß ihnen ein voller Kinderzuschlag zusteht oder bei ihnen der in Absatz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb genannte Tatbestand vorliegt; handelt es sich bei der in die Wohnung aufgenommenen Person um ein Kind, für das dem Anwörter nicht der volle Kinderzuschlag zusteht, wird ebenfalls nur der halbe Verheiratenzuschlag gewährt.

c) In Absatz 3 wird hinter Buchstabe b folgender Absatz angefügt:

Ist der Ehegatte des Anwerbers ebenfalls Anwörter, so wird, sofern es für ihn günstiger ist, der Verheiratenzuschlag nur um die Hälfte des dem Ehegatten nach Absatz 2 zustehenden Verheiratenzuschlages gekürzt.

3. Hinter § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

Neben dem Unterhaltszuschuß nach den §§ 7 bis 10 erhalten

1. Anwörter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, des mittleren Verwaltungsdienstes, des Werkdienstes und des Aufsichtsdienstes während der Zeit ihrer praktischen Ausbildung in einer Vollzugsanstalt der Justiz einen Zuschlag in Höhe der Zuwendung nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes,

2. Kriminalhauptwachmeisteranwörter und Kriminalkommissaranwörter einen Zuschlag in sinngemäßer Anwendung der Nummer 13 Satz 2 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

Abweichend von §§ 7, 8 Abs. 2 und § 9 gelten für die nachstehend aufgeführten Lehramtsanwörter folgende Regelungen:

1. Der Grundbetrag nach § 7 beträgt monatlich für Anwörter

für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule

siebenhundertelf Deutsche Mark,

für das Lehramt an der Realschule und für das Lehramt an Sonderschulen

siebenhundertdreißig Deutsche Mark.

2. Der Verheiratenzuschlag nach § 8 Abs. 2 beträgt monatlich für Anwörter

für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule

ehundertvierundneunzig Deutsche Mark,

für das Lehramt an der Realschule und für das Lehramt an Sonderschulen

ehundertsiebenundneunzig Deutsche Mark.

3. Der monatliche Alterszuschlag nach § 9 beträgt:

	Nach Vollendung des		
	26.	32.	38.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM

für Anwörter

für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule

96,— 191,— 284,—

für das Lehramt an der Realschule und das Lehramt an Sonderschulen

99,— 195,— 290,—

Artikel II

Es treten in Kraft:

- a) Artikel I Nr. 2 Buchstaben a und b, Nrn. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Juli 1970,
- b) Artikel I Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe c am 1. November 1970.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1970

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wertz

— GV. NW. 1970 S. 718.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 1970

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

— GV. NW. 1970 S. 719.

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Hennef,
Rhein-Sieg-Kreis**

Vom 24. September 1970

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Gemeinde auf die Gemeinde Hennef, Rhein-Sieg-Kreis, übertragen.

764

Berichtigung

Betrifft: **Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (Sparkassenverordnung — Spk-VO —) vom 1. September 1970 (GV. NW. S. 692)**

In § 15 (3) (S. 694 lk. Spalte) muß es in der 1. Zeile richtig heißen:

„ . . . besorgt den **Einzug** von Schecks, . . . “;

in § 20 (1) (S. 694 re. Spalte) 3. Zeile

„ . . . innerhalb **des** in der Satzung . . . “

und in § 24 (1) Satz 3 (S. 696 lk. Spalte)

„ § 20 Abs. 1 Satz 3 gilt **entsprechend**. “

— GV. NW. 1970 S. 719.

7824

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Körstellen**

Vom 13. Oktober 1970

Auf Grund des § 2 und des § 10 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 (WiGBI. S. 181), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1953 (BGBl. I S. 445), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1960 (GV. NW. S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1969 (GV. NW. S. 96), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage 1 zu § 1 der Verordnung über Körstellen vom 5. April 1961 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 1966 (GV. NW. S. 90), erhält folgende Fassung:

Bezeichnung der Körstelle

1. Aachen
2. Bergheim
3. Bergisch-Gladbach
4. Bonn-Siegburg
5. Dinslaken
6. Düren
7. Düsseldorf-Mettmann
8. Erkelenz
9. Euskirchen

Gebiet der Körstelle

- Kreis Aachen
kreisfreie Stadt Aachen
- Kreis Bergheim (Erft)
- Rheinisch-Bergischer Kreis
- Rhein-Sieg-Kreis
kreisfreie Stadt Bonn
- Kreis Dinslaken
- Kreis Düren
- Kreis Düsseldorf-Mettmann
kreisfreie Stadt Düsseldorf
kreisfreie Stadt Wuppertal
- Kreis Erkelenz
- Kreis Euskirchen

Bezeichnung der Körstelle	Gebiet der Körstelle
10. Geilenkirchen-Heinsberg	Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg
11. Geldern	Kreis Geldern
12. Grevenbroich	Kreis Grevenbroich kreisfreie Stadt Neuss kreisfreie Stadt Rheydt kreisfreie Stadt Mönchengladbach
13. Gummersbach	Oberbergischer Kreis
14. Jülich	Kreis Jülich
15. Kempen-Krefeld	Kreis Kempen-Krefeld kreisfreie Stadt Krefeld
16. Kleve	Kreis Kleve
17. Köln	Kreis Köln kreisfreie Stadt Köln
18. Moers	Kreis Moers
19. Monschau	Kreis Monschau
20. Opladen	Rhein-Wupper-Kreis kreisfreie Stadt Solingen kreisfreie Stadt Remscheid kreisfreie Stadt Leverkusen
21. Rees	Kreis Rees
22. Ruhrgrößtädte	kreisfreie Stadt Duisburg kreisfreie Stadt Essen kreisfreie Stadt Mülheim a. d. Ruhr kreisfreie Stadt Oberhausen
23. Schleiden	Kreis Schleiden
24. Arnsberg	Kreis Arnsberg Kreis Brilon Ennepe-Ruhr-Kreis Kreis Iserlohn Kreis Lüdenscheid Kreis Meschede Kreis Olpe Kreis Siegen Kreis Unna Kreis Wittgenstein kreisfreie Stadt Bochum kreisfreie Stadt Castrop-Rauxel kreisfreie Stadt Dortmund kreisfreie Stadt Hagen kreisfreie Stadt Hamm kreisfreie Stadt Herne kreisfreie Stadt Iserlohn kreisfreie Stadt Lünen kreisfreie Stadt Wanne-Eickel kreisfreie Stadt Wattenscheid kreisfreie Stadt Witten
25. Herford	Kreis Bielefeld Kreis Detmold Kreis Halle Kreis Herford Kreis Lemgo Kreis Lübbecke Kreis Minden kreisfreie Stadt Bielefeld

Bezeichnung der Körstelle	Gebiet der Körstelle
26. Münster	Kreis Ahaus Kreis Borken Kreis Coesfeld Kreis Lüdinghausen Kreis Münster Kreis Recklinghausen Kreis Steinfurt Kreis Tecklenburg Kreis Warendorf kreisfreie Stadt Bocholt kreisfreie Stadt Bottrop kreisfreie Stadt Gelsenkirchen kreisfreie Stadt Gladbeck kreisfreie Stadt Recklinghausen kreisfreie Stadt Münster
27. Paderborn	Kreis Beckum Kreis Büren Kreis Höxter Kreis Lippstadt Kreis Paderborn Kreis Soest Kreis Warburg Kreis Wiedenbrück

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1970

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

D e n e k e

— GV. NW. 1970 S. 719.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.